

Anfrage

der Abgeordneten Kai Jan Krainer,
Genossinnen und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend KESt-Rückerstattungen aus Cum/Ex-Deals für BGH Steuerhinterziehung

Sehr geehrter Herr Finanzminister!

Mit dem Urteil vom 28. Juli 2021 – 1 StR 519/20 hat der deutsche BGH festgestellt, „dass die Geltendmachung tatsächlich nicht einbehaltener Kapitalertragsteuer gegenüber den Finanzbehörden auf der Grundlage derartiger Cum-Ex-Geschäfte den Straftatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt“ und im weiteren eine Verjährung ausgeschlossen ist.¹

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen daher nachstehende

Anfrage

- 1) Wie stellt sich die vom BGH festgestellte Steuerhinterziehung und Verjährungsausschluss nach der Österreichischen Rechtslage dar?
- 2) Gibt es auf Grund des Urteils des BGH Novellierungsbedarf bezüglich der Bundesabgabenordnung (z.b. dem neu einführen § 241a BAO) oder der Finanzstrafrecht? Ist beabsichtigt die österreichische Rechtslage nachzuschärfen, wenn ja, bis wann und welchen Inhalts?
- 3) Welche Verbesserung in der Rechtsposition der Republik ergaben sich durch die spezifischen steuerrechtlichen Novellen bezüglich der Cum/Ex-Geschäfte seit dem Jahr 2019?
- 4) Wie hoch war der Stand an zu Unrecht tatsächlich rückbezahlter KESt aus diese Cum/Ex-Geschäften in den Jahren 2006-2020 (bitte um jährliche Aufgliederung in Euro)?
- 5) Welche Rückforderungen zu Unrecht ausbezahlt KESt aus Cum/Ex-Geschäften konnten in der Zwischenzeit für die Jahre 2006-2020 geltend und einbringlich gemacht werden (bitte um jährliche Aufgliederung in Euro)?
- 6) Wie viele Rückforderungen an zu Unrecht ausbezahlt KESt aus Cum/Ex-Geschäften mussten in den Jahren 2006-2020 als uneinbringlich abgeschrieben werden, und wie viele davon waren verjährt (bitte um jährliche Aufgliederung in Euro)?



1 <https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/2021146.html?nn=10690868>

